

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1980	Nummer 44
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
820	10. 6. 1980	Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-Z)	684

820

**Prüfungsordnung
für die Durchführung von Zwischenprüfungen
im Ausbildungsberuf Sozialversicherungs-
fachangestellter (PO-Z)**

Vom 10. Juni 1980

Nach den §§ 42, 44 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. April 1980 erläßt das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle im Wege der Rechtsverordnung gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG) vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979, S. 644) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (AO-SozV) vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425) anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfung errichtet das Oberversicherungsamt Prüfungsausschüsse für die in § 5 AO-SozV bezeichneten Schwerpunkte.

Für den Schwerpunkt allgemeine Krankenversicherung werden

für die Ortskrankenkassen sechs Prüfungsausschüsse,
für die Betriebskrankenkassen ein Prüfungsausschuß,
für die Innungskrankenkassen zwei Prüfungsausschüsse
errichtet.

Für den Schwerpunkt Arbeiter-Rentenversicherung werden zwei Prüfungsausschüsse errichtet; die Zuständigkeit richtet sich nach den regionalen Bereichen der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen. Für die Schwerpunkte Krankenversicherung der Landwirte, allgemeine und See-Unfallversicherung, landwirtschaftliche Unfallversicherung und Altershilfe für Landwirte wird ein Prüfungsausschuß errichtet.

(2) Sofern für einen Schwerpunkt ein gemeinsamer Prüfungsausschuß nach § 36 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Prüfung zuständig. Es gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet ist.

(3) Das Oberversicherungsamt kann im Einzelfall im Benehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse Prüfungsbewerber einem anderen Prüfungsausschuß zuweisen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule oder einer Schulungseinrichtung, die Vollzeitlehrgänge nach § 6 Abs. 2 AO-SozV veranstaltet, an. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Mitglied des Prüfungsausschusses können auch Personen sein, die Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Prüfungsausschusses für die Abnahme der Abschlußprüfung sind.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von dem Oberversicherungsamt für drei Jahre berufen.

(5) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bezirk des Oberversicherungsamtes bestehenden Landesverbände der Versicherungsträger beru-

fen. Soweit Landesverbände nicht gebildet sind, schlagen die Versicherungsträger die Beauftragten der Arbeitgeber vor.

(6) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk des Oberversicherungsamtes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(7) Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Die Lehrer der Schulungseinrichtungen werden auf Vorschlag der Träger der Schulungseinrichtungen berufen.

(8) Von der Zusammensetzung des Ausschusses nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(9) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von dem Oberversicherungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Oberversicherungsamt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(10) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(11) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von dem Oberversicherungsamt mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird.

§ 3

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
Geschäftsführung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz im Prüfungsausschuß kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Oberversicherungsamt regelt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

§ 4

Verschwiegenheit

(Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und dem Oberversicherungsamt.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 5

Teilnahme an der Zwischenprüfung

Der Auszubildende hat an der Zwischenprüfung teilzunehmen. Die Teilnahme setzt voraus, daß der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

§ 6

Prüfungstermin

(1) Die Zwischenprüfung soll nach dem dritten Ausbildungshalbjahr stattfinden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 AO-SozV).

(2) Das Oberversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit

den Schulungseinrichtungen, die die Vollzeitlehrgänge (§ 6 Abs. 2 AO-SozV) veranstalten, den Prüfungstermin.

(3) Das Oberversicherungsamt gibt dem Auszubildenden den Termin rechtzeitig bekannt.

§ 7

Anmeldung und Einladung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden rechtzeitig bei dem Oberversicherungsamt anzumelden und ihn über die Anmeldung zu unterrichten.

(2) Das Oberversicherungsamt teilt dem Auszubildenden über den Auszubildenden Tag und Ort der Prüfung sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig schriftlich mit. Auf das Antragsrecht Behindelter nach § 9 Abs. 4 ist dabei hinzuweisen.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8

Prüfungszweck

Durch die Zwischenprüfung soll der Stand der Berufsausbildung ermittelt werden, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Berufsausbildung einwirken zu können.

§ 9

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 5 AO-SozV für das erste bis dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten und auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Auszubildende in drei schriftlichen Arbeiten von jeweils zwei Stunden Dauer Fragen und Aufgaben insbesondere aus den Gebieten Kreis der versicherten Personen, Beitragswesen und Leistungsweisen lösen.

Die Arbeiten sollen an mehreren Tagen geschrieben werden.

(3) Soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 genannte Prüfungsdauer verkürzt werden.

(4) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind ihnen auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Schreibhilfen) einzuräumen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß der Prüfungsausschuß über die angemessene Erleichterung entscheiden und sie vorbereiten kann.

§ 10

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß erstellt und beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise und bestimmt die Arbeits- und Hilfsmittel. Er soll zentral erstellte Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise übernehmen.

(2) Findet die Prüfung in demselben Schwerpunkt gleichzeitig vor mehreren Prüfungsausschüssen statt, so sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise zu beschließen; das Nähere bestimmt das Oberversicherungsamt.

§ 11

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 12

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Das Oberversicherungsamt regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit dem Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen, die zu Beginn der Prüfung verlost werden.

§ 13

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 14

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen.

§ 15

Nichtteilnahme

Hat der Auszubildende an der Prüfung nicht teilgenommen, so ist er zur nächst möglichen Prüfung unter Hinweis auf die Folgen einer Nichtteilnahme erneut einzuladen. Bricht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung ab, so bestimmt der Prüfungsausschuß, in welcher Weise die veräumte Prüfungsleistung nachzuholen ist oder ob die vorliegenden Ergebnisse für eine Bewertung ausreichen.

IV. Abschnitt

Bewertung, Prüfungsbescheinigung

§ 16

Bewertung

(1) Jede Prüfungsarbeit ist innerhalb von 6 Wochen nach dem letzten Prüfungstag von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. In den Prüfungsarbeiten sollen Korrekturhinweise gegeben werden.

(2) Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind nach folgendem System zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	=	100 bis 92 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	=	unter 92 bis 81 Punkte
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	=	unter 81 bis 67 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	=	unter 67 bis 50 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	=	unter 50 bis 30 Punkte

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30 bis 0 Punkte

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsarbeit ist die Summe der erzielten Punkte durch zwei zu dividieren. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma bis 4 nach unten, ab 5 nach oben zu runden.

(3) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Leistung Gliederung und Klarheit der Darstellung, Gewandtheit des Ausdrucks sowie äußere Form der Arbeit und Rechtschreibung angemessen zu berücksichtigen.

§ 17

Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 18

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erteilt das Oberversicherungsamt eine Bescheinigung.

(2) Die Bescheinigung enthält

- a) die Bezeichnung „Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung“,
- b) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufes und des Schwerpunktes, in dem der Prüfungsteilnehmer ausgebildet wird,
- d) die in den einzelnen Prüfungsarbeiten erzielten Punktezahlen,
- e) das Datum der Ablegung der Zwischenprüfung,

f) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters des Oberversicherungsamtes,

g) das Siegel des Oberversicherungsamtes.

(3) Die Bescheinigung hat auch die Mängel im Ausbildungsstand anzugeben; sie kann ferner Hinweise enthalten, die der Ausbildung förderlich sind.

(4) Eine Ausfertigung der Bescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende, auf Antrag die Berufsschule und die Schuleinrichtung, die die Vollzeitlehrgänge nach § 6 Abs. 2 AO-SozV veranstaltet hat.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsarbeiten werden zusammen mit der Prüfungsbescheinigung nach § 18 durch den Auszubildenden dem Prüfungsteilnehmer ausgehändigt. Die übrigen Prüfungsunterlagen sind bei dem Oberversicherungsamt drei Jahre aufzubewahren.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 27. März 1979 (MBl. NW. 1979 S. 873) außer Kraft.

Essen, den 10. Juni 1980

Pritze

– GV. NW. 1980 S. 684.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X